Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/31 89/16/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §21 Abs1;
ErbStG §3 Abs1 Z1;
ErbStG §3 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Für die meisten Tatbestände des ErbStG - ausgenommen etwa jenen des§ 3 Abs 1 Z 3 ErbStG (Hinweis E 14.4.1986, 84/15/0140, E 30.6.1988, 87/16/0026) - trifft zu, daß Grundsätze, die auf die formelle Rechtsgestaltung abstellen, der Generalklausel des § 21 Abs 1 BAO vorgehen; so insbesondere für den Tatbestand des§ 3 Abs 1 Z 1 ErbStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989160082.X11

Im RIS seit

20.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at